

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Künten

Die Einwohnergemeinde Künten erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Neben den im Gemeindegesetz umschriebenen Pflichten hat sie folgende zusätzliche Aufgaben:
 - a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung und Antragstellung zuhanden des Genehmigungsverfahrens
 - b) Prüfung des Finanzplanes und Stellungnahme dazu an der Gemeindeversammlung
 - c) Stellungnahme anlässlich der Gemeindeversammlung zu den finanziellen Auswirkungen von Vorlagen, die einen Verpflichtungskredit beinhalten.
 - d) Stellungnahme, wenn die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt werden.
4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
5. Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen mit beratender Funktion bestellen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten in Gemeindeverbände; diese bestimmt der Gemeinderat.

III. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Bremgarter Bezirksanzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde.

Ergebnisse der kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie Baugesuche werden am Anschlagbrett des Gemeindehauses veröffentlicht.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen, deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:
 - 2.1 Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 200'000.-- pro Kalenderjahr.
 - 2.2 Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.
 - 2.3 Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche.
 - 2.4 Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.
 - 2.5 Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind und für deren Übertragung den Abtretern keine Kosten zu bezahlen sind.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft. Die Gemeindeordnung vom 01. Juli 1981 sowie alle Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
W. Stöckli

Der Gemeindeschreiber:
H. Notter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
02. Dezember 1994

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom
12. März 1995

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am
17. März 1995

Bemerkung

Anlässlich der letzten Revision der Gemeindeordnung vom 02. Dezember 1994 ist ein redaktioneller Fehler passiert indem vergessen wurde, die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros von der bisherigen Gemeindeordnung zu übertragen. Nachdem dieser Punkt nicht Gegenstand der Revision war, kann nach Rücksprache mit dem Departement des Innern, dieses Manko mittels einer Anmerkung behoben werden.

"Dem Wahlbüro gehören 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder an."

Künten, 31. Januar 2000

Änderung der Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
14. Juni 2002

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom
22. September 2002

Änderung der Gemeindeordnung

- I. 3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
VII. Übergangsbestimmung
Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Finanzkommission 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2006/2009 werden austretende Kommissionsmitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
26. November 2004

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom
27. Februar 2005



25. April 2005